

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3403, 17/4062 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an,
wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die
 - a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,
 - b) im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder
 - c) den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in Buchstabe a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in Buchstabe a oder b genannten Art ist,
2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.“

2. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

bb) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Nach § 81 wird folgender Zehnter Unterabschnitt eingefügt:

„Z e h n t e r U n t e r a b s c h n i t t
A n o r d n u n g d e r S i c h e r u n g s v e r w a h r u n g
§ 81a

Verfahren und Entscheidung

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten § 275a der Strafprozessordnung und die §§ 74f und 120a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.“

c) § 104 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Verfahren und Entscheidung bei Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 81a).“

d) § 106 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 5 wird aufgehoben.

bb) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Absatzbezeichnung „(6)“ wird durch die Absatzbezeichnung „(5)“ ersetzt.

bbb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „während des Vollzugs der Maßregel“ durch die Wörter „bis zum Zeitpunkt der Entscheidung“ ersetzt.

cc) Absatz 7 wird aufgehoben.

e) In § 109 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „81a“ ersetzt und nach der Angabe „73“ wird die Angabe „und § 81a“ eingefügt.

3. Artikel 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach Artikel 316d wird folgender Artikel 316e angefügt:

„Artikel 316e

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der
Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen

Die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes und Fundstelle im BGBl.] finden auf alle Taten, über die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]

noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist und bei denen wegen deren Begehung die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll, Anwendung. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs entsprechend.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Psychische Störung im Sinne dieses Gesetzes ist eine abnorme Störung der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle. Allein soziale Abweichungen oder soziale Konflikte sind keine psychische Störung.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Anwendungserfahrungen und Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere des Therapieunterbringungsgesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten durch die Bundesregierung unter wissenschaftlicher Begleitung und externer Sachverständiger überprüft. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag danach über das Ergebnis der Überprüfung.“

Berlin, den 30. November 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2)

Die Sicherungsverwahrung ist eine tief einschneidende Maßnahme. Mit ihr wird einem Menschen nach Verbüßung der Strafe weiterhin die Freiheit entzogen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Sicherungsverwahrung nur bei der Gefahr der Begehung schwererer und schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen zu ermöglichen. Dieses Ziel wird mit dem Entwurf jedoch nicht konsequent umgesetzt. Der Änderungsantrag sieht daher vor, die Sicherungsunterbringung konsequent auf Straftaten zu beschränken, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 Absatz 2)

Der Gesetzentwurf ordnet das Recht der Sicherungsverwahrung nicht konsequent neu, denn obwohl er im sogenannten Erwachsenenstrafrecht die nachträgliche Sicherungsverwahrung beschränken will, enthält er keinen entsprechenden Neuregelungsvorschlag für das Jugendstrafrecht. Der Änderungsvorschlag zeichnet deshalb den Wegfall der bislang in § 66 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) geregelten nachträglichen Sicherungsverwahrung mit entsprechenden Anpassungen im Jugendgerichtsgesetz nach.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Nummer 2)

Der Gesetzentwurf will für die Sicherungsverwahrung das anwendbare Recht anhand des Termins des Inkrafttretens des Reformgesetzes als Stichtag regeln.

Das führt dazu, dass nur für sogenannte Neufälle das neue Recht anwendbar sein soll. Für sogenannte Altfälle dagegen soll das bisherige Recht angewandt werden. Diese „Altfälle“ sind dadurch gekennzeichnet, dass auch die letzte für die Anordnung der Sicherungsverwahrung relevante Tat vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen wurde.

Damit droht eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nach altem und nach neuem Recht. Diese Ungleichbehandlung ist insbesondere nicht mit Schutzlücken zu begründen, die laut Entwurfsbegründung mit dem Systemwechsel einhergehen. Letztlich stünde bei der Anwendung des neuen Rechts auf vor seinem Inkrafttreten begangene Anlasstaten lediglich die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b Absatz 1 und 2 StGB nicht zur Verfügung. Angesichts der im Entwurf selbst mehrfach betonten geringen Anwendungshäufigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung lassen sich bedeutsame Schutzlücken in einer Übergangsphase kaum annehmen.

Der Änderungsvorschlag zielt daher darauf ab, dass auf sämtliche, bei Inkrafttreten des Reformgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Anlasstaten das neue Recht angewandt wird. Soweit das alte Recht sich bei Anwendung des Grundsatzes strikter Alternativität als günstiger erweisen sollte, wird dies durch die Regelung, die § 2 Absatz 3 StGB für entsprechend anwendbar erklärt, berücksichtigt.

Zu Nummer 4 (Artikel 5)

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, dass der Begriff der „psychischen Störung“, der den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelten Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung entsprechen muss, von dem Begriff der „psychische Krankheit“ abzugrenzen ist, da die Unterbringung wegen psychischer Krankheit bereits durch die Unterbringungsgesetze der Länder erfasst ist.

Zu Nummer 5 (Artikel 7)

Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs zur Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung ist „die Schaffung eines Systems, das einen angemessenen Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern ermöglicht, dabei aber die rechtsstaatlichen Anforderungen an dieses „letzte Mittel der Kriminalpolitik“ wahrt. Mit der Einführung der Evaluierungsklausel soll ermöglicht werden, zu bewerten, ob dieses Ziel erreicht wurde. Insbesondere soll auch die Erreichung des Ziels des neuen Therapieunterbringungsgesetzes bewertet werden können, das einen möglichst nachhaltigen Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt und Sexualstraftäter durch eine zielgerichtete, intensive Behandlung der Betroffenen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung erreichen will. Bei Defiziten in der therapeutischen Behandlung muss gegebenenfalls gesetzgeberisch für die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Therapie gesorgt werden.“